

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Verordnung vom 04.03.1829 publ. 07.03.1829

11) Cammer-Bekanntmachung vom
4. März, publ. am 7. März 1829.

In Beziehung auf die zwischen Oldenburg und Hannover abgeschlossene Vereinbarung wegen Regulirung verschiedener Schiff- fahrts- und sonstiger Verhältnisse. In Beziehung auf die zwischen dem Herzogthum Oldenburg und dem Königreich Hannover geschlossene, in Nr. 18. der Oldenburgischen Anzeigen publicirte Vereinbarung zur Regulirung verschiedener Schiff- fahrts- und sonstiger Verhältnisse wird hiemittelt bekannt gemacht, daß die Straßen und Grenzzollstätten, auf und bey welchen von durchgehenden Gütern Königlich-Hannoverscher Unterthanen nur der sechste Theil des in der hiesigen Grenzzollrolle bestimmten Grenzzolls entrichtet werden soll, bis weiter folgendergestalt bestimmt sind:

I. ad A. §. 1.

- 1) aus Ostfriesland nach dem Herzogthum
Aremberg-Meppen:
über die Grenzzollstätten Osterhausen ein,
und über Lönigen aus, und umgekehrt.
- 2) Aus Ostfriesland nach dem nördlichen
Theil des Fürstenthums Osnabrück:
über Osterhausen ein und über Essen aus,
und umgekehrt.
- 3) Aus Ostfriesland und dem Herzogthum
Aremberg-Meppen nach den Grafschaften
Hoya und Diepholz;
über Moorburg, Alpen, Osterhausen oder

Löningen ein, und über Wildeshausen, Goldenstedt, Behta oder Lohne aus, und umgekehrt.

4) Aus den Aemtern Fürstenau, Bersenbrück mit Einschluß der Stadt Quakenbrück und aus dem Amte Börden, nach den Grafschaften Hoya und Diepholz:

über Dinklage oder Damme ein, und über Goldenstedt, Behta oder Lohne aus, und umgekehrt.

II. Ferner ad A. §. 2., die Straße, auf welcher nur der vierte Theil des hiesigen Grenzzolls entrichtet werden soll:

5) aus Ostfriesland über Oldenburg nach Bremen: über Moorbürg oder Apen ein, und über Barrelgraben aus, und umgekehrt.

III. Endlich ad A. §. 3. die Straße, auf welcher für Wein, Brantwein und Rum die Hälfte des hiesigen Grenzzolls erlassen ist:

6) zu Wasser bis Oldenburg und sodann zu Lande über Essen, so daß zu Oldenburg der Grenzzoll ganz entrichtet oder darauf Caution durch den in Oldenburg wohnenden Speditour bestellt und zu Essen die Hälfte desselben zurückgegeben oder die dafür durch den in Oldenburg wohnenden

Der Expediteur geleistete Caution gelöscht wird.
Die Fässer oder Gebinde, in welchen diese Flüssigkeiten sich befinden, müssen jedoch in Oldenburg mit dem Zollsiegel versiegelt und dieses Siegel bey der Grenzzollstätte Essen unverlezt vorgezeigt werden, wenn die Zurückgabe der Hälfte des Zolls Statt finden soll.

IV. ad A. §. 5. Für die auf den vorge-
dachten 6 Straßen durchgehenden Güter Kö-
niglich Hannoverscher Unterthanen bedarf es
der Ertheilung eines Transitscheins nach §. 3.
der hiesigen Grenzzoll-Verordnung vom 27.
Februar 1815. nicht, sondern es ist nur bey
der Einfuhr derselben auf dem dabey befindli-
chen Certificat von dem Grenzzoll-Einnehmer
zu attestiren, daß solches ihm vorgezeigt und
richtig befunden sey, und sodann von demselben
über die geschene Entrichtung des Grenzzolls,
wenn solcher baar bezahlt ist, der gewöhnliche
Zoll-Schein oder Zollpaß zu ertheilen, der Be-
trag des entrichteten Grenzzolls aber unter dem
Certificat zu bemerken. Wenn demnächst bey
der Grenz-Zollstätte, über welche diese Güter
wieder ausgeführt werden, solche genau nach-
gesehen, mit dem Certificat und dem Zollpaß
verglichen und richtig befunden sind, so hat der
Zolleinnehmer den bestimmten Theil des bey der

Einfuhr baar entrichteten Grenzzolls zurückzahlen, sich darüber unter dem Certificat, welches er zur Belegung seiner Rechnung behält, Quittung ertheilen zu lassen, und die geschehene Zurückzahlung nebst Bemerkung des zurückgezahlten Betrags unter dem Zollpaß, welchen der Transportant behält, zu attestiren.

V. Wenn für solche transitirende Güter Königlich Hannoverscher Unterthanen der hiesige Grenzzoll bey der Einfuhr nicht baar entrichtet, sondern darüber Caution bestellt ist, so hat der Grenzzoll-Einnehmer zwar auf dem Certificat die geschehene Vorzeigung desselben und die befundene Richtigkeit desselben zu attestiren den Betrag des zu entrichten gewesenen Grenzzolls darunter zu notiren; unter dem Zollpaß aber zu bemerken, daß der Grenzzoll nicht baar entrichtet, sondern darauf durch N. N. Caution bestellt sey. Der desfällige Cautionschein kann, wenn der Bürge zur Stelle ist, unter das Certificat geschrieben werden. Bey der Ausfuhr ist sodann derjenige Theil des Grenzzolls, der verträglich nicht erlassen ist, also auf den Straßen Nr. 1—4. der sechste, auf der Straße Nr. 5. der vierte Theil und auf der Straße Nr. 6. die Hälfte des tarifmäßigen Grenzzolls, von dem Transportanten baar zu entrichten, und darüber von dem Grenzzolleinnehmer unter